

17/SN-87/ME



ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22 Postfach 534

An das
Präsidium des Nationalrates

Dr-Karl-Renner-Ring 3
1010 Wien

Schriftl. Entwurf

Z' *§ 7. GE. 9. JA*

Datum: 26. FEB. 1988

Verteilt 26. FEB. 1988 *Gammertag*

Dr. Holczner

Ihre Zeichen

-

Unsere Zeichen

WpA-ZB-611

Telefon (0222) 65 37 65

Durchwahl 2586

Datum

24.2.1988

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Weingesetz 1985 geändert wird
(Weingesetz-Novelle 1988);
Stellungnahme

Der Österreichische Arbeiterkammertag übersendet 25 Exemplare seiner Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf zur gefälligen Information.

Der Präsident:

G. Beuer

Der Kammeramtsdirektor:

iA
[Signature]

Beilagen



ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22 Postfach 534

An das
Bundesministerium für Land- und
Forstwirtschaft

Stubenring 12
1012 Wien

Ihre Zeichen

12.601/18-12/87

Unsere Zeichen

WpA/Mag Tü/611

Telefon (0222) 65 37 65

Durchwahl 2586

Datum

15.2.1988

Betreff

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Weingesetz 1985 geändert wird
(Weingesetz-Novelle 1988);

S t e l l u n g n a h m e

Der Österreichische Arbeiterkammertag erhebt gegen die Novellierung, soweit sie die Aufhebung des § 37 (1) Weingesetz 1985 und die Änderung der Bestimmungen über die Banderole, die Transportbescheinigung, die Ein- und Ausfuhr von Wein und die Weinkommission betrifft, keine Einwendungen.

Durch die darüber hinausgehenden Vorschläge dieses Entwurfes werden jedoch einige der strengen Bestimmungen des Weingesetzes 1985 zulasten der Konsumenten und der Qualitätsweinproduktion außer Kraft gesetzt oder in ihrer Wirksamkeit beschränkt.

Der Österreichische Arbeiterkammertag erlaubt sich daher zu den nachfolgenden Punkten folgende Stellungnahmen:

§ 6 : Zusatzstoffe durften bisher nur zugesetzt werden, wenn dies mit dem Verbraucherschutz vereinbar war, diese Stoffe unverzichtbar für die Kellereiwirtschaft waren und vor allem, wenn diese Stoffe im § 7 Weingesetz 1985 oder in der Verordnung gemäß § 70 Abs 3 Zi 1 angeführt oder gemäß § 8 oder § 12 Weingesetz zugelassen wurden.

Der vorliegende Entwurf sieht mit dem Entfall der §§ 7 bis 15 jedoch vor, daß die zurecht aufwendige Registrierung dieser Stoffe außer Kraft gesetzt wird., Gleichzeitig wird jedoch eine Verordnungsermächtigung für den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft über das Zusetzen von Weinbehandlungsmitteln geschaffen.

Auch angesichts der weiteren Bestimmungen, wonach "ein unbeabsichtigtes und technisch vermeidbares Übergehen nicht zugelassener Stoffe auf den Wein kein Zusatz" ist, bzw der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Verordnungswege Toleranzen festzusetzen hat, lehnt der Österreichische Arbeiterkammertag die im Entwurf vorgeschlagene Neukonzeption des § 6 entschieden ab.

§ 22 Abs 2 und 3: Die im Entwurf vorgeschlagene Bestimmung, wonach verdorbener Wein (nur) nach einer zulässigen Behandlungsweise genießbar gemacht werden darf, bedeutet eine völlige Umkehrung der bisherigen Situation. Es wird dadurch eine minderwertige Ware in einen Zustand versetzt, der eine Qualität vortäuscht, welche diese Ware keinesfalls mehr besitzt. Die einschränkende Bestimmung, daß eine Wiederherstellung von verdorbenem Wein verboten ist, "wenn der Beanstandungsgrund in einer Beschaffenheit oder einem Vorgang liegt, daß der Durchschnittsverbraucher bei Kenntnis des Beanstandungsgrundes selbst bei dessen Beseitigung vom Genuß des Weines Abstand nehmen würde" ist nicht geeignet, die

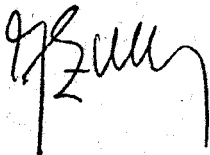
Bedenken des Österreichischen Arbeiterkammertages auszuräumen.

Der Entwurf des § 22 wird daher seitens des Österreichischen Arbeiterkammertages abgelehnt.

Auch die Erweiterung der Möglichkeiten zur Aufbesserung des Lesegutes durch den Zusatz von Traubendicksaft oder Zucker widerspricht den Zielen einer Qualitätsproduktion und dem Schutz der Konsumenten.

§ 31 Abs 12: Im Lichte der Vorkommnisse des Jahres 1985 und der Notwendigkeit, die nationale und internationale Reputation des österreichischen Weines wieder herzustellen, sollte die Veröffentlichung des Entzuges der stabilen Prüfnummer im Amtsblatt der Wiener Zeitung weiterhin als ein erzieherisches Mittel beibehalten werden.

Der Präsident:



Der Kammeramtsdirektor:



